

REGIONALGESETZ VOM 13. MÄRZ 2009, NR. 1

**Errichtung der neuen Gemeinde Ledro durch den
Zusammenschluss der Gemeinden, die den
Gemeindenverbund „Unione dei comuni della Valle di
Ledro“ gebildet haben¹**

**I. KAPITEL
ERRICHTUNG DER GEMEINDE LEDRO**

**Art. 1 Zusammenschluss der Gemeinden Molina di Ledro,
Pieve di Ledro, Concei, Bezzeca, Tiarno di Sotto und
Tiarno di Sopra**

(1) Im Sinne des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 21. Oktober 1963, Nr. 29 wird ab 1. Jänner 2010 die Gemeinde Ledro durch den Zusammenschluss der Gemeinden Molina di Ledro, Pieve di Ledro, Concei, Bezzeca, Tiarno di Sotto und Tiarno di Sopra errichtet, die den Gemeindenverbund „Unione dei comuni della Valle di Ledro“ gebildet haben.

(2) Die Gebietsabgrenzung der Gemeinde Ledro umfasst die Gebietsabgrenzungen der Gemeinden Molina di Ledro, Pieve di Ledro, Concei, Bezzeca, Tiarno di Sotto und Tiarno di Sopra.

Art. 2 Hauptort und Sitz der Gemeinde

(1) Der Rechtssitz der Gemeinde Ledro befindet sich in Pieve di Ledro, das der Gemeindehauptort ist. In der Gemeindesatzung

¹ Im ABl. vom 24. März 2009, Nr. 13, Beibl. Nr. 1.

kann vorgesehen werden, dass die Sitzungen der Kollegialorgane auch außerhalb des Rechtssitzes stattfinden können. Die Gemeindeämter können sich im ganzen Gemeindegebiet befinden.

Art. 3 Übernahme der Güter und der Rechtsverhältnisse

(1) Die Gemeinde Ledro übernimmt sämtliche beweglichen und unbeweglichen Güter und tritt in sämtliche aktiven und passiven Rechtsverhältnisse des Gemeindenverbundes „Unione dei comuni della Valle di Ledro“ und der Ursprungsgemeinden ein.

(2) Bei Auseinandersetzungen zwischen den Ursprungskörperschaften wird der Landesausschuss Trient beauftragt, die Streitigkeiten nach den Grundsätzen betreffend die Rechtsnachfolge der juristischen Personen beizulegen.

Art. 4 Gemeinnutzungsgüter

(1) Die Inhaberschaft der Gemeinnutzungsgüter und -rechte steht weiterhin der Gemeinschaft zu, die diese ursprünglich innehatte.

(2) Träger der Rechtsverhältnisse sind die Ursprungsgemeinden, die für die Zwecke der Verwaltung der Gemeinnutzungsgüter als Fraktionen betrachtet werden.

Art. 5 Fraktionen

(1) In der Satzung der neuen Gemeinde kann die Errichtung der Fraktionen als Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit

zwecks Aufwertung der örtlichen Gemeinschaften vorgesehen werden. In jeder einzelnen Fraktion wird ein Verwaltungsausschuss errichtet, der aus einem Ortsvorsteher sowie aus mindestens zwei und höchstens vier Mitgliedern besteht, die unter den im Gebiet der Fraktion ansässigen Bürgern, welche die für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes vorgesehenen Vereinbarkeits- und Wählbarkeitsvoraussetzungen erfüllen, gewählt werden. Das Amt als Bürgermeister, Gemeindereferent und Gemeinderatsmitglied der Gemeinde, der die Fraktion angehört, ist mit dem Amt eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses unvereinbar.

(2) Die Satzung legt Folgendes fest:

- a) die Anzahl der Mitglieder jedes einzelnen Ausschusses innerhalb der im Abs. 1 vorgesehenen Grenzen;
- b) die Einzelvorschriften betreffend die Wahl der Mitglieder des Ausschusses, die gleichzeitig mit der Wahl des Gemeinderates stattzufinden hat;
- c) die Beratungsfunktionen und Teilnahmeformen des Ausschusses.

(3) Für die Zwecke der Verwaltung der fraktionseigenen Gemeinnutzungsgüter stellen die Fraktionen dezentralisierte Gebietsorganisationen dar.

II. KAPITEL ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 6 Verwaltung der neuen Gemeinde bis zur Wahl der Gemeindeorgane

(1) Ab 1. Jänner 2010 bis zur Wahl der Gemeindeorgane werden die Organe des Gemeindenverbundes „Unione dei comuni della Valle di Ledro“ mit der Verwaltung der neuen Gemeinde betraut.²

(1-bis) Die Funktionen des Bürgermeisters als Amtswalter der Regierung für den Zeitraum vom 1. Jänner 2010 bis zum Datum der Einsetzung der Organe der Gemeindeverwaltung Ledro, die anlässlich des an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni 2010 anberaumten allgemeinen Wahltermins gewählt werden, werden von einem außerordentlichen Kommissär durchgeführt, der vom Landesausschuss Trient im Sinne des Art. 54 Abs. 1 Z. 5 des Dekretes des Präsidenten der Republik vom 31. August 1972, Nr. 670 ernannt wird.³

Art. 7 Regelung der Akte

(1) Bis die Akte und Maßnahmen der neuen Körperschaft wirksam werden, gelten weiterhin die Akte und die Maßnahmen des Gemeindenverbundes „Unione dei comuni della Valle di Ledro“ hinsichtlich der genannten Verbund übertragenen Funktionen und Dienste, während in den Gebietsbereichen der Ursprungsgemeinden die von den jeweiligen Gemeindeorganen erlassenen Akte und Maßnahmen hinsichtlich der in die

² Der Absatz wurde durch den Art. 12 Abs. 1 Buchst. a) des Regionalgesetzes vom 13. November 2009, Nr. 7 geändert.

³ Der Absatz wurde durch den Art. 12 Abs. 1 Buchst. b) des Regionalgesetzes vom 13. November 2009, Nr. 7 hinzugefügt.

Zuständigkeit der Gemeinden fallenden Funktionen und Dienste angewandt werden.

Art. 8 Mobilität des Personals

(1) Das Personal der Ursprungsgemeinden und des Gemeindenverbundes „Unione dei comuni della Valle di Ledro“ geht im Sinne des Art. 2112 des Zivilgesetzbuchs zur neuen Gemeinde über. Auf die Versetzung des Personals werden die Informations- und Beratungsverfahren gemäß Art. 47 Abs. 1-4 des Gesetzes vom 29. Dezember 1990, Nr. 428 angewandt.

(2) Für die Gemeindesekretäre gilt die Bestimmung laut Art. 59 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 5. Mai 1993, Nr. 4, ersetzt durch den Art. 54 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7.

Art. 9 Bestimmungen für die erste Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates

(1) Die erste Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Ledro findet zum allgemeinen Wahltermin statt, der an einem Sonntag zwischen dem 1. Mai und dem 15. Juni 2010 festgesetzt wird.

(2) Auf die Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates werden die Regionalbestimmungen über die Direktwahl des Bürgermeisters und des Rates in den Gemeinden der Provinz Trient mit über 3.000 Einwohnern angewandt.

(3) Bei Erstanwendung werden sechs Gemeinderatssitze den Kandidaten zugewiesen, die in den in den Gebietsabgrenzungen der sechs Ursprungsgemeinden errichteten Wahlsprengeln die

meisten Stimmen erhalten haben. Zu diesem Zweck sorgt das Hauptwahlamt vor der Zuweisung der Sitze gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchst. g) - l) des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3, geändert durch den Art. 38 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7, nach Durchführung der Handlungen laut genanntem Art. 34 Abs. 1 Buchst. a) - f) für die nachstehenden Amtshandlungen:

- 1) Für jede der sechs Ursprungsgemeinden erstellt es eine Rangordnung mit den Namen der Kandidaten für das Amt eines Gemeinderatsmitgliedes in absteigender Reihenfolge der in den Wahlsprengeln der jeweiligen ehemaligen Gemeinde erhaltenen Vorzugsstimmen, unabhängig von der Zugehörigkeitsliste. Bei Stimmengleichheit hat der ältere Kandidat Vorrang;
- 2) es verkündet jene Kandidaten als gewählt, die in den sechs Rangordnungen an erster Stelle sind. Es verkündet jene Kandidaten als gewählt, die an den Stellen nach der ersten aufscheinen, und zwar bis sechs Sitze erreicht sind, wobei in den folgenden Fällen die nachstehend angegebenen Kriterien zu beachten sind:
 - 2.1 Falls ein Kandidat in mehr als in einer Rangordnung die erste Stelle einnimmt, wird er in der Rangordnung gewählt, in welcher er die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat. In der anderen Rangordnung gilt der zweite Kandidat als gewählt;
 - 2.2 falls ein Kandidat in mehreren Rangordnungen die erste Stelle mit der gleichen Anzahl von

Vorzugstimmen einnimmt, wird er in der Rangordnung gewählt, in welcher die Differenz zwischen diesen Stimmen und den vom zweiten Kandidaten derselben Rangordnung erhaltenen Stimmen höher ist. Bei fortdauernder Stimmengleichheit entscheidet das Los. In der anderen Rangordnung gilt der zweite Kandidat als gewählt;

- 3) es teilt die weiteren Sitze gemäß Art. 34 Abs. 1 Buchst. g) - l) des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3, geändert durch den Art. 38 des Regionalgesetzes vom 22. Dezember 2004, Nr. 7 zu und verkündet die Kandidaten nach der Reihenfolge der im Sinne des Buchst. e) desselben Art. 34 erstellten Rangordnung als gewählt; bei der Berechnung werden die Sitze berücksichtigt, die den im Sinne der Z. 2) als gewählt verkündeten Kandidaten zugeteilt wurden;
 - 4) die im Sinne der Z. 2) zugeteilten Sitze, die während der Amtszeit frei bleiben, werden dem nicht gewählten Kandidaten der Liste des zu ersetzenden Ratsmitglieds zuerkannt, der die meisten Stimmen erhalten hat und an der nächsthöheren Stelle in der Rangordnung aufscheint, in welcher das zu ersetzende Ratsmitglied als gewählt verkündet wurde. Falls kein Kandidat derselben Liste in der Rangordnung eingetragen ist, erfolgt die Ersetzung in der Reihenfolge der genannten Rangordnung, ohne dass die Anzahl der den Listen gemäß Z. 3) zugeteilten Sitze Neuberechnet werden muss.
-
-

Art. 10 Übergangsbestimmung auf dem Sachgebiet der Fraktionen

(1) In Abweichung von den im Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) enthaltenen Bestimmungen findet die erste Wahl der Mitglieder des Ausschusses innerhalb der in der Gemeindefassung der neuen Gemeinde Ledro festgesetzten Frist statt.

Art. 11 Übergangsbestimmungen auf dem Sachgebiet der Amtsentschädigungen

(1) Bis das Ausmaß der Amtsentschädigung und der Sitzungsgelder mit regionaler Verordnung festgesetzt werden, gelten die nachstehenden Bestimmungen:

- a) den Ortsvorstehern der Fraktionen steht ein Sechstel der Entschädigungen zu, die in der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 16. Juni 2006, Nr. 10/L erlassenen regionalen Verordnung für die Bürgermeister der Ursprungsgemeinden vorgesehen sind;
- b) den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Fraktionen steht für die effektive Teilnahme an einer jeden Sitzung des Verwaltungsausschusses die Hälfte der Sitzungsgelder zu, die in der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 16. Juni 2006, Nr. 10/L erlassenen regionalen Verordnung für die Gemeinderäte der Ursprungsgemeinden vorgesehen sind;

c) dem Bürgermeister und den Gemeindereferenten der neuen Gemeinde Ledro stehen die Entschädigungen zu, die in der mit Dekret des Präsidenten der Region vom 16. Juni 2006, Nr. 10/L erlassenen regionalen Verordnung für die Bürgermeister und die Gemeinderäte der Gemeinden der 6. Kategorie, mittlere Stufe, vorgesehen sind.

(2) Im Regionalgesetz vom 4. Jänner 1993, Nr. 1, geändert durch das Regionalgesetz vom 22. Dezember 2004, Nr. 7, wird der Art. 25 Abs. 5 aufgehoben.

(2-bis) Ab dem allgemeinen Wahltermin 2015 stehen den Ortsvorstehern und den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Fraktionen die Amtsentschädigungen bzw. die Sitzungsgelder zu, die eventuell vom Gemeinderat festgesetzt wurden. Der Gemeinderat kann mit eigenem Beschluss, der mit der Zustimmung von zwei Dritteln der zugeteilten Ratsmitglieder genehmigt werden muss, den Mitgliedern der Verwaltungsausschüsse der Fraktionen für die Teilnahme an deren Sitzungen ein Sitzungsgeld zuerkennen, das die Hälfte des für Gemeinderatsmitglieder vorgesehenen Sitzungsgeldes nicht überschreiten darf, und den Ortsvorstehern eine Amtsentschädigung bis zu höchstens 8 Prozent der für den Bürgermeister vorgesehenen Amtsentschädigung zuerkennen.⁴

Art. 12 Provisorische Haushaltsgebarung

(1) Bis zur Genehmigung des Haushaltsvoranschlages der neuen Gemeinde Ledro ist die provisorische Haushaltsgebarung

⁴ Der Absatz wurde durch den Art. 19 Abs. 1 des Regionalgesetzes vom 9. Dezember 2014, Nr. 11 hinzugefügt.

gemäß der im Art. 17 Abs. 15 des Regionalgesetzes vom 23. Oktober 1998, Nr. 10 enthaltenen Regelung zulässig, und zwar in den Grenzen der entsprechenden endgültigen Ausgabenansätze des letzten vom Gemeindenverbund „Unione dei comuni della Valle di Ledro“ genehmigten Haushaltsvoranschlages.

Art. 13 Übergangsbestimmung für die Gemeinde Tiarno di Sopra

(1) In Abweichung von den Bestimmungen laut Art. 58 Abs. 4 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen findet im Jahr 2009 keine Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderates der Gemeinde Tiarno di Sopra statt. Die im Sinne des Art. 8 des Regionalgesetzes vom 30. November 1994, Nr. 3 vorübergehend im Amt gebliebenen Organe üben bis zum 31. Dezember 2009 weiterhin ihre Befugnisse aus.

Art. 14 Finanzbestimmung

(1) Die voraussichtliche jährliche Ausgabe von 1,5 Millionen Euro für die Umsetzung – ab dem Haushaltsjahr 2010 – des Art. 42 Abs. 7 des Regionalgesetzes vom 4. Jänner 1993, Nr. 1 mit seinen späteren Änderungen wird mit Haushaltsgesetz im Sinne des Art. 7 Abs. 2 des Regionalgesetzes vom 9. Mai 1991, Nr. 10 mit seinen späteren Änderungen gedeckt.

Art. 15 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Kundmachung im
Amtsblatt der Region in Kraft.